

► **Betreuungsrecht**

Zwangsjmaßnahme bei ärztlicher Behandlung

| Eine Zwangsjmaßnahme ist nur gem. § 1906a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB zulässig, wenn zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden ist, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Das Gericht muss in jedem Einzelfall feststellen, ob diese Voraussetzung vorliegend und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darlegen (BGH 12.9.18, XII ZB 87/18, Abruf-Nr. 204989). |

MERKE | Für die Praxis bedeutet dies, dass die behandelnde Klinik/Arzt die Versuche beschreiben muss, den Betroffenen zu einer freiwilligen Medikation zu bewegen. Wenn dies hinreichend beschrieben wurde und auch das rechtliche Gehör gewahrt worden ist, reichen auch recht knappe Feststellungen in den gerichtlichen Beschlüssen. Der BGH hat in dieser Entscheidung den Passus „trotz hinreichender Versuche einer freiwilligen Medikation“ als ausreichend erachtet.

► **Geldanlage**

Wertpapierdepot: Darauf müssen anstehende Rentner achten

| Obwohl immer wieder zu hören ist, dass die Deutschen ein Volk von Aktiemuffeln seien, zeigt die Realität: Viele Ruheständler sowie Senioren, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, haben Geld in Wertpapieren angelegt. Wer bald aus dem Arbeitsleben scheidet oder schon im Ruhestand ist, sollte rechtzeitig überlegen, was er mit seinem Depot anstellt. |

Der Grund dafür ist einfach: Aktien und Aktienfonds sind als langfristige Anlage gedacht. Daher machen auch Kursstürze oder Verluste nichts, die nun einmal zum Börsenalltag gehören. Man kann sie bequem aussitzen. Senioren sollten sich aber frühzeitig Gedanken machen, ob sie ihre Wertpapiere umschichten bzw. den Anteil von Aktien und Fondsanteilen reduzieren. Denn im Alter ändern sich Einkommen und Konsumwünsche, ferner verkürzt sich der Anlagehorizont, denn man will sein Depot nicht mehr so lange behalten wie in früheren Zeiten. Gleichzeitig will man auch zu einem möglichst günstigen Zeitpunkt ausscheiden und Gewinne realisieren und nicht in einem schwachen Börsenjahr wie 2018 aussteigen müssen. Hierzu können Sie nicht nur die Meinung des vertrauten Anlageberaters, sondern auch der Verbraucherberatung bzw. Zweitmeinungen einholen.

PRAXISTIPP | Empfehlen Sie Mandanten, sich zu erkundigen, inwieweit ein ggf. auch abgestuftes Umschichten des Depots ab bestimmter Altersgrenzen sinnvoll ist. Ebenso sinnvoll: Regelungen vereinbaren, nachdem künftig Depotanteile verkauft werden, wenn bestimmte Kursstände erreicht werden (sog. Stop Loss).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Das Depot absichern – gewusst wie! www.iww.de/s2330



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 204989

„Trotz hinreichender Versuche einer freiwilligen Medikation“ genügt

Aussitzen für Aktieninhaber eine gute Option – nicht aber für Senioren